



Satzung der Energiegenossenschaft Leipzig EGL eG

Präambel

Die nachhaltige Versorgung mit Energie ist eine der wichtigsten Herausforderungen der Menschheit. Die Energiegenossenschaft Leipzig EGL versteht Nachhaltigkeit dabei nicht nur im Sinne der technisch umweltfreundlichen Erzeugung von Energie aus erneuerbarer Quellen, sondern auch als eine Frage der direkten demokratischen und wirtschaftlichen Teilhabe der BürgerInnen an den entsprechenden Erzeugungs-, Verteilungs- und Verwertungsprozessen. Die Aktivitäten der Genossenschaft haben zum Ziel, eine umweltfreundliche, regionale und demokratische Energiewirtschaft im Großraum Leipzig mitzugestalten.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind sowohl an der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Ziele, als auch an dessen ökonomischen Erfolg, unmittelbar beteiligt. Das heißt insbesondere auch, für eine Preisstabilität und Berechenbarkeit der Energiekosten in der Region Leipzig zu arbeiten und dies zunächst mit den Instrumenten der Selbsterzeugung und des Eigenverbrauchs umsetzen zu können. Kooperationen mit anderen Akteuren, die der Umsetzung dieser Ziele dienlich sind, werden gesucht und innerhalb der Möglichkeiten unterstützt.

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand	3
§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Zweck der Genossenschaft	3
§ 3 Gegenstand der Genossenschaft.....	3
II. Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens	4
§ 8 Tod eines Mitglieds.....	5
§ 9 Auflösung einer juristischen Person	5
§ 10 Ausschluss aus der Genossenschaft	5
§ 11 Auseinandersetzung	6
§ 12 Auflösung	7
§ 13 Rechte der Mitglieder	7
§ 14 Pflichten der Mitglieder	7
§ 15 Geschäfte mit Nichtmitgliedern	8
III. Organe der Genossenschaft	8
1. Die Generalversammlung	8
§ 16 Ausübung der Mitgliedsrechte.....	8
§ 17 Frist und Tagungsort	9
§ 18 Einberufung und Tagesordnung	9



§ 19 Versammlungsleitung	9
§ 20 Beschlussfassung und Gegenstände der Beschlussfassung	10
§ 21 Mehrheitserfordernisse	10
§ 22 Abstimmung und Wahlen	10
§ 23 Entlastung.....	11
§ 24 Auskunftsrecht	11
§ 25 Protokoll	11
§ 26 Teilnahmerecht der Verbände	12
2. Der Aufsichtsrat.....	12
§ 27 Zusammensetzung und Wahl	12
§ 28 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	13
§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	14
§ 30 Konstituierung, Beschlussfassung	15
3. Der Vorstand	16
§ 31 Leitung der Genossenschaft.....	16
§ 32 Zusammensetzung, Wahl und Dienstverhältnis.....	16
§ 33 Vertretung	16
§ 34 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	17
§ 35 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	17
§ 36 Konstituierung, Willensbildung	18
§ 37 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	18
IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME	18
§ 38 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Pflichtbeteiligung.....	18
§ 39 Gesetzliche Rücklage	19
§ 40 Andere Ergebnisrücklagen	19
§ 41 Nachschusspflicht	20
V. RECHNUNGSWESEN	20
§ 42 Geschäftsjahr.....	20
§ 43 Jahresabschluss und Lagebericht	20
§ 44 Rückvergütung.....	20
§ 45 Verwendung des Jahresüberschusses	20
§ 46 Deckung eines Jahresfehlbetrags	21
VI. LIQUIDATION.....	21
§ 47 Liquidation.....	21
VII. BEKANNTMACHUNGEN.....	21
§ 48 Bekanntmachungen.....	21
VIII. GERICHTSSTAND UND BESCHLUSS DER SATZUNG	22
§ 49 Gerichtsstand	22
§ 50 Beschluss der Satzung.....	22
IX. GRÜNDUNGSMITGLIEDER.....	siehe Gründungsmitgliederliste



I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft heißt Energiegenossenschaft Leipzig EGL eG, der Sitz der Genossenschaft ist Leipzig.

§ 2 Zweck der Genossenschaft

Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern, insbesondere durch Errichtung von Anlagen für die Produktion und Nutzung von Energie aus regenerativen Quellen oder Anlagen mit höchst effizienter Verwertungstechnologie und diese zum wirtschaftlichen Wohle der Mitglieder der Genossenschaft zu betreiben. Weiterhin ist es Ziel der Genossenschaft, die gewonnene Energie den Genossenschaftsmitgliedern oder deren Partner zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft befasst sich insbesondere mit gemeinschaftlicher Produktion, Einkauf, Verkauf und Verteilung von Erneuerbaren Energien sowie der Planung, der Erstellung und dem Betreiben von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung und der Versorgung mit Erneuerbaren Energien.
- (2) Weiterhin sollen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung und umweltfreundlichen Mobilität ergriffen sowie Dienstleistungen und Beratung angeboten werden.
- (3) Die Genossenschaft hat das Ziel, in allen Bereichen tätig zu werden, die einer umweltfreundlichen Energieversorgung und Minimierung des Energieverbrauches dienlich sind.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. Personengesellschaften,
 - c. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die ihren Wohn- oder Betriebssitz bzw. ihre steuerliche Betriebsstätte vorzugsweise in der Region Sachsen haben sollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a. eine von dem/der Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts,
 - b. die Zulassung durch den Vorstand



- (3) Das Mitglied ist anschließend unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 34 Abs. (2) Buchstabe h dieser Satzung) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann für Neumitglieder ein Eintrittsgeld beschlossen werden (§ 20 Abs. (2) Buchstabe j dieser Satzung), das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Kündigung (§ 6 dieser Satzung)
- b. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 7 dieser Satzung)
- c. Tod (§ 8 dieser Satzung)
- d. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 9 dieser Satzung)
- e. Ausschluss (§ 10 dieser Satzung)

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist (§ 6 Abs. (2) dieser Satzung) zu kündigen.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre. Sie verkürzt sich um die Dauer der Mitgliedschaft bis zu einer Mindestkündigungsfrist von einem Jahr.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist 12 Monaten kündigen. Der § 38 Abs. (9) dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile nach § 38 Abs. (4) dieser Satzung nicht überschreitet.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.



§ 8 Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den/die Erben/Erbin über.
- (2) Die Mitgliedschaft des/der Erben/Erbin endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der/die Erbe/Erbin die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 4 Abs. (1) erfüllt.
- (3) Wird ein Mitglied durch mehrere Erben bzw. Erbinnen beerbt, so endet die Mitgliedschaft der/der Erben mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben/Miterbin allein überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des/der Miterben/Miterbin in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben bzw. Miterbinnen rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der/die Miterbe/Miterbin muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

§ 9 Auflösung einer juristischen Person

- (1) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- (2) Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt, anschließend kann ein Neuerwerb gemäß § 4 erfolgen.

§ 10 Ausschluss aus der Genossenschaft

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - c. es unter der von ihm der Genossenschaft gegenüber angegebenen Adresse unerreichtbar ist;
 - d. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - e. es ein eigenes mit der Genossenschaft in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Konkurrenz stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - f. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.



- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem/der Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm bzw. ihr die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund schriftlich mitzuteilen, soweit dies möglich ist.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem/der Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Empfang des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der/Die Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem/der Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7 dieser Satzung) sowie im Fall der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 8 Abs. (1) dieser Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens kann verwehrt werden, wenn die nach § 38 Abs. (9) festgelegte Grenze des Mindestkapitals unterschritten werden würden.
- (4) Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.
- (5) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.



(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Auflösung

Wird die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
- a. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - b. an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 23 dieser Satzung nicht entgegensteht;
 - c. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 18 dieser Satzung einzureichen;
 - d. Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 18 Abs. (2) dieser Satzung einzureichen;
 - e. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen nach § 44 dieser Satzung teilzuhaben;
 - f. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
 - g. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
 - h. die Mitgliederliste einzusehen;
 - i. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Das Mitglied hat insbesondere

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b. die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaberverhältnisse innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind;



- d. ein der Rücklage gemäß § 40 Abs. (1) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist;
- e. Rundschreiben und interne Informationen der Genossenschaft, welche durch den Vorstand als diese deklariert wurden, gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- f. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 38 Abs. (1) und Abs. (2) zu leisten;
- g. Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 38 Abs. (2) und (4) zu übernehmen.

§ 15 Geschäfte mit Nichtmitgliedern

Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

III. Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

1. Die Generalversammlung

§ 16 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den/die gesetzliche/n VertreterIn bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche VertreterInnen bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 8 Abs. (3) der Satzung) können das Stimmrecht nur durch eine/n gemeinschaftliche/n Bevollmächtigte/n ausüben. Ein/e Bevollmächtigte/r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber einer juristischen Person in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 5 Abs. (1) Buchstabe e der Satzung), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte VertreterInnen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.



- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 17 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat (§ 29 Abs. (2) Buchstabe g dieser Satzung) einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 18 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird in der Regel durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Das gesetzliche Recht des Aufsichtsrates auf Einberufung der Generalversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 28 Kalendertage vor der Generalversammlung in Textform bekannt gegeben werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung in Textform bekannt gegeben werden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Wenn zwischen dem Zugang der Ankündigung über die Verhandlung eines Gegenstandes und der Generalversammlung nicht mindestens 14 Tage liegen (§ 18 Abs. (3) dieser Satzung) können Beschlüsse dazu nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze (3) und (5) gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie drei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 19 Versammlungsleitung

Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.



§ 20 Beschlussfassung und Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere
 - a. Änderung der Satzung;
 - b. Auflösung der Genossenschaft;
 - c. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 - d. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung der Vergütungen im Sinne von § 28 Abs. (7);
 - e. Abruf von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - g. Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit einer einfachen Mehrheit abwählen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall eine/n Gegenkandidaten/Gegenkandidatin vorschlagen
 - h. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - i. Außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung);
 - j. Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
 - k. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - l. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
 - m. Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes im Falle der Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
 - n. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes:

§ 21 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 22 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.



- (2) Wahlen zur Besetzung oder Enthebung von Ämtern der Genossenschaft müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt;
- (4) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (5) Wird eine Wahl für Ämter mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jede/ Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der/die Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die BewerberInnen, denen er/sie seine/ihre Stimme geben will; auf eine/n BewerberIn kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die BewerberInnen, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 23 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 24 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - c. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - d. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 25 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem/der Vorsitzenden der Generalversammlung, dem/der



SchriftführerIn und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der VertreterIn der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 26 Teilnahmerecht der Verbände

VertreterInnen des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

2. Der Aufsichtsrat

§ 27 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde StellvertreterInnen der Vorstandsmitglieder, ProkuristInnen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jede/r Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jede/n einzelne/n Kandidaten/Kandidatin abzustimmen. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 22 der Satzung.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahlen sind zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n SchriftführerIn sowie für beide StellvertreterInnen. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.



- (7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 28 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich in außerordentlichen Fällen der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Die Ausschüsse haben eine beratende Funktion. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 30 der Satzung.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied auf Nachfrage auszuhändigen.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden/Kundinnen, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfaltspflichten eingehalten haben, so trifft sie die Beweislast.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der/die Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn.



- (9) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (10) Der Aufsichtsrat beschließt über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Vorstand.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a. der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b. der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c. der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in einer Höhe von 5.000,-€, sowie über die Anschaffung, Verfügung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 10.000,- Euro;
 - d. die Ausschüttung einer Rückvergütung gemäß § 44;
 - e. die Verwendung von Rücklagen gemäß § 40;
 - f. der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - g. die Festlegung von Termin und Tagungsorts der Generalversammlung;
 - h. Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - i. die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Warenlagern;
 - j. die Bestellung des/der GeschäftsführersIn, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört;
 - k. die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 28 Abs. (7).
- (3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen/deren StellvertreterIn einberufen. Für die Einberufung gilt § 30 Abs. (1) und Abs. (3) der Satzung entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (4) Gemeinschaftliche Sitzungen müssen stattfinden, wenn der dritte Teil des Aufsichtsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände danach verlangt.
- (5) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen/derer Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.



- (6) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn, anwesend sind.
- (7) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (8) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 30 Abs. (6) und § 36 Abs. (4) der Satzung entsprechend.

§ 30 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr mindestens zwei Sitzungen abzuhalten. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seine/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch dessen/deren StellvertreterIn einberufen. Solange ein/e Vorsitzende/r und ein/e StellvertreterIn nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratsitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Aufsichtsratsitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; § 22 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder deren/dessen StellvertreterIn und von dem/der SchriftführerIn oder deren/dessen StellvertreterIn zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.



3. Der Vorstand

§ 31 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 33 der Satzung.

§ 32 Zusammensetzung, Wahl und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes muss jede/r Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jede/n einzelne/n Kandidaten/Kandidatin abzustimmen. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt § 22 der Satzung.
- (3) Die genaue Anzahl der Amtsjahre des Vorstandes bestimmt die Generalversammlung. Deren Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern nach den hierfür getroffenen Beschlüssen der Generalversammlung zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seine/n StellvertreterIn. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (5) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 33 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als VertreterIn Dritter zu handeln.



- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 34 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c. sicherzustellen, dass Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - d. eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - e. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - f. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - g. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - h. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- (3) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

§ 35 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, u.a. vorzulegen

- a. eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;



- b. einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- c. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 36 Konstituierung, Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch seine/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch dessen/deren StellvertreterIn einberufen. Solange ein/e Vorsitzende/r und ein/e StellvertreterIn nicht gewählt sind, werden die Vorstandssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied einberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; im Falle des § 34 Abs. (2) Buchstabe d der Satzung ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.
- (5) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 37 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 38 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Pflichtbeteiligung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €.
- (2) Die Pflichtbeteiligung beträgt zwei Geschäftsanteile.



- (3) Das erste Viertel der Pflichtbeteiligung ist unverzüglich einzuzahlen. Der Restbetrag kann, nach Zustimmung des Vorstandes, in drei 50€-Beträgen innerhalb von sechs Monaten eingezahlt werden.
- (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die höchstmögliche Beteiligung des einzelnen Mitglieds darf maximal 200 Geschäftsanteile nicht überschreiten. Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn die Pflichtbeteiligung voll eingezahlt ist.
- (5) Die Einlage von weiteren Geschäftsanteilen über die Pflichtbeteiligung hinaus ist sofort fällig.
- (6) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 dieser Satzung.
- (9) Bei der Auseinandersetzung gelten 80 % des Wertes der eingezahlten Geschäftsanteile als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten werden, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

§ 39 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 100 Prozent der Geschäftsanteile nicht erreicht.

§ 40 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine weitere Ergebnisrücklage gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 29 Abs. (2))



Buchstabe e dieser Satzung). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 46 dieser Satzung).

§ 41 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 42 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 43 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat gemäß § 34 Abs. (2) Buchstabe g der Satzung den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 28 Abs. (2) der Satzung), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 44 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 45 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.



- (2) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 39 dieser Satzung) oder einer anderen Ergebnisrücklage (§ 40 dieser Satzung) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für die Dividende ist der Stand des Geschäftsguthabens zum 01.01. des Geschäftsjahres, für das die Dividende gewährt wird. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben zugeschrieben, bis ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder auf den Mindestanteil aufgefüllt ist.

§ 46 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder zum 01.01. des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 47 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 48 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im Blatt der „Leipziger Volkszeitung“ und auf der Internetpräsenz der Genossenschaft veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.



Energiegenossenschaft
Leipzig eG

VIII. GERICHTSSTAND UND BESCHLUSS DER SATZUNG

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 50 Beschluss der Satzung

Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2014 beschlossen worden.